

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Ladung wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Ramstein-Miesenbach der VG Bruchmühlbach-Miesau, der VG Glan-Münchweiler, der VG Landstuhl, der VG Weilerbach und der VG Schönenberg-Kübelberg.**

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Westpfalz  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren  
Hütschenhausen-Nord  
Aktenzeichen: 21048-HA10.2

**Ladung zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Zusammenlegungsplanes**

- I. Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Hütschenhausen-Nord, Landkreis Kaiserslautern, wird der Zusammenlegungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

**den Beteiligten mit den Ordnungsnummern 1.00 bis 269.00**

**am Montag, dem 07. Dezember 2009**

**vormittags von 08:30 bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 bis 16:00 Uhr  
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Hauptstraße 74 in 66882 Hütschenhausen  
und**

**den Beteiligten mit den Ordnungsnummern 270.00 bis 439.00**

**am Dienstag, dem 08. Dezember 2009**

**vormittags von 08:30 bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 bis 16:00 Uhr  
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Hauptstraße 74 in 66882 Hütschenhausen**

bekannt gegeben.

Der Zusammenlegungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, gehen die Auszüge an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Zusammenlegungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Termin anberaumt auf

**Mittwoch, den 09. Dezember 2009 vormittags um 09:00 Uhr**

**im Großen Saal des Bürgerhauses**

**Hauptstraße 74 in 66882 Hütschenhausen**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Zusammenlegungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Zusammenlegungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

**Widersprüche gegen den Inhalt des Zusammenlegungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindung oder gegen die Vermessung der Grenzen des Zusammenlegungsgebietes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **09.12.2009**, schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz,  
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern**

**oder**

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz,  
Neumühle 8, 67728 Münchweiler an der Alsenz**

erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

***Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.***

***Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.***

Wer an der Wahrnehmung des Termines verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Zusammenlegung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6, 66877 Ramstein-Miesenbach und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz in Kaiserslautern.

- III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken  
Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Zusammenlegungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Kaiserslautern, den 22.10.2009  
Im Auftrag

Christian Stoffels